



Kanton Zürich



## Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung

Für die der kantonalen Personalgesetzgebung unterstehenden Personen (Angestellte) gilt das Amtsgeheimnis nach § 51 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10). Das Amtsgeheimnis untersagt das Offenbaren von dienstlichen Informationen, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 IDG besteht oder eine besondere Vorschrift die Geheimhaltung vorsieht. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes. Rechtfertigungsgründe können beispielsweise gesetzlich statuierte Meldepflichten, Amtshilfehandlungen, das Vorliegen einer Entbindung durch die vorgesetzte Behörde oder unter Umständen auch die Einwilligung Betroffener sein.

Die Angestellten der Steuerverwaltung des Kantons unterstehen ausserdem dem Steuergeheimnis (qualifiziertes Amtsgeheimnis) nach § 120 des zürcherischen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) und nach Art. 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

Die Bearbeitung von Informationen durch Angestellte untersteht zudem dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4). Gemäss IDG müssen Informationen durch angemessene Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Für die Bearbeitung besonderer Personendaten bedarf es einer besonderen Regelung in einem Gesetz.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Datenschutzgesetzgebung kann insbesondere nach Art. 320 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) strafbar sein und Schadenersatzansprüche sowie personalrechtliche Konsequenzen (bis zur fristlosen Kündigung) nach sich ziehen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### Erklärung

Ich bestätigte, dass ich die vorstehenden Ausführungen sowie die untenstehenden Auszüge aus dem Personalgesetz und dem Strafgesetzbuch zur Kenntnis genommen habe.

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## **Personalgesetz**

### **§ 51      Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

## **Strafgesetzbuch**

### **Art. 320    Verletzung des Amtsgeheimnisses**

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

## **Steuergesetz**

### **§ 120      Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

<sup>2</sup> Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

## **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

### **Art. 110    Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

<sup>2</sup> Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist.